

Am 16.03.2016 wurde mit Wirkung zum 21.03.2016 ein neuer § 34i in die Gewerbeordnung eingefügt (Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2016, BGBl. I, S. 396). Mit dieser Vorschrift werden Erlaubnisverfahren für Immobilienkreditvermittler aus dem § 34c GewO herausgelöst und in einer eigene Regelung überführt.

Werden Konsumentendarlehen vermittelt ist weiter die Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung erforderlich.